

G-01 Geschäftsordnung

Antragsteller*in: Pegah Edalatian
Tagesordnungspunkt: TOP 1 Formalia
Status: Modifiziert

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung des Diversitätsrates ist wie folgt zu ändern:

2 Geschäftsordnung Diversitätsrat

3 §1 Allgemeines

4 1. Der Diversitätsrat trifft sich in der Regel mindestens zweimal jährlich. Er
5 wird vom
6 Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Zu
7 weiteren
8 Sitzungen mit einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen tritt der
9 Diversitätsrat
10 zusammen, wenn ein Fünftel der Delegierten oder der Bundesvorstand es
11 verlangen.

8 §2 Präsidium

9 1. Der Diversitätsrat wählt ein mindestparitätisch besetztes Präsidium. Das
10 Präsidium
11 besteht aus dem*der vielfaltspolitischen Sprecher*in des Bundesvorstandes
12 und vier
13 weiteren zu wählenden Mitgliedern. Dem Präsidium gehört der*die
14 Vielfaltsreferent*in
15 des Bundesverbandes mit beratender Stimme an.

16 2. Die vier Mitglieder des Präsidiums werden für zwei Jahre in geheimer
17 Abstimmung mit
18 einfacher Mehrheit gewählt. Wenn ein Mitglied des Präsidiums frühzeitig aus
19 dem Amt
20 ausscheidet, wird beim nächsten Diversitätsrat ein neues
21 Präsidiumsmitglied
22 nachgewählt.

17 3. Verantwortlich für die politische Vorbereitung des Diversitätsrates ist
18 der*die
19 vielfaltspolitische Sprecher*in, für die organisatorische Vor- und
20 Nachbereitung die
21 Bundesgeschäftsstelle.

20 4. Das Präsidium unterstützt den*die vielfaltspolitische*n Sprecher*in bei der
21 Vorbereitung, leitet die Sitzungen des Diversitätsrates, schlägt die
22 Tagesordnung vor,
nimmt Anträge entgegen, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort

und leitet
die Abstimmungen.

- 23
- 24 5. Das Beschlussprotokoll wird von der Bundesgeschäftsstelle erstellt. Das
Protokoll gilt
25 als genehmigt, wenn vier Wochen nach Verschickung kein Widerspruch
erfolgt.

26 **§3 Tagesordnung**

- 27 1. Das Präsidium legt den Vorschlag zur Tagesordnung vor.
- 28 2. Der Diversitätsrat entscheidet zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit
über die
29 Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden nach einer Pro-
und Kontrarede
30 mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen.

31 **§4 Anträge**

- 32 1. Alle Anträge und Resolutionen sind über das Antragstool, mindestens
vierzehn Tage vor
33 der Sitzung einzureichen. Spätestens sieben Tage vor dem Diversitätsrat
sollten die
34 Anträge an die Delegierten verschickt werden. Die Anträge werden nach
Prüfung der
35 Formalia umgehend online veröffentlicht.
- 36 2. Bei Initiativanträgen kann in dringenden Fällen diese Frist auf Antrag von
mindestens
37 fünf Delegierten des Diversitätsrats unterschritten werden. Eine derartige
Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis auf das sich der
38 Dringlichkeitsantrag bezieht, nach Antragschluss eingetreten ist. Alle
39 Initiativanträge mit Dringlichkeit müssen in der Regel 3 Tage vor Beginn des
40
41 Diversitätsrates, spätestens aber bis zu Beginn des Diversitätsrates
vorliegen.
- 42 3. Änderungsanträge sind über das Antragstool 24 Std. vor Beginn der Sitzung
43 einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst
abzustimmen.
- 44 4. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine
Pro- und
45 Kontrarede zugelassen.
- 46 5. Antragsberechtigt sind die Delegierten des Diversitätsrats sowie der
Bundesvorstand.
- 47 6. Anträge und Geschäftsordnungsanträge werden mit einfacher Mehrheit in
offener
48 Abstimmung beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

49 §5 Beschlussfähigkeit

- 50 1. Der Diversitätsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist eingehalten
wurden und
51 die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

52 §6 Arbeitsgruppen

- 53 1. Der Diversitätsrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind
mit einem
54 konkreten Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.

55 §7 Öffentlichkeit

- 56 1. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Auf Antrag kann die
57 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

58 §8 Redebeiträge

- 59 1. Jedes Mitglied hat Rederecht. Das Präsidium, die*der vielfaltspolitische
Sprecher*in
60 und der*die Vielfaltsreferent*in kann darüber hinaus Personen als
Gastredner*innen das
61 Wort erteilen.
- 62 2. Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche
Meldung
63 enthält Name und Kreisverband/Gliederung des betreffenden Mitglieds.
- 64 3. Das Präsidium führt eine Redeliste nach der ausgelosten Reihenfolge der
Wortmeldungen.
- 65 4. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist gemäß
Frauenstatut zu
66 gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen),
mindestens
67 jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen
erschöpft, sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte
68 fortgeführt
69 werden soll.
- 70 5. Das Präsidium schlägt am Anfang der Veranstaltung Redezeiten für die
Einbringung von
71 und Gegenrede zu (Geschäftsordnungs-) Anträgen, Debattenbeiträgen und
Bewerbungen vor,
72 welche in einfacher Mehrheit beschlossen werden.

73 §9 Barrierefreiheit und Partizipation

- 74 1. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können,
müssen alle
75 Versammlungen barrierefrei durchgeführt werden. Bei

76 Präsenzveranstaltungen mit einem
 77 Podium muss dieses für alle barrierefrei nutzbar sein inklusive einem
 barrierefreien
 77 höhenverstellbarem Redepult. Auf vorhergehenden Antrag ist Gehörlosen
 oder
 78 Schwerhörigen bei Bedarf Gebärdensprachdolmetschung oder
 Schriftdolmetschung zu
 79 stellen; blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte
 Teilhabe zu
 80 ermöglichen.

81 2. Die Bundesgeschäftsstelle sorgt bei der Auswahl der Tagungsorte für eine
 faire
 82 geographische Verteilung, um den Delegierten aus allen Landesverbänden
 gleiche
 83 Partizipationsmöglichkeiten zu geben. Tagungszeiten- und Räume sollen
 sozial nicht
 84 ausschließen. Für niederschwellige Sitzungen, zum Beispiel auch für
 Arbeitsgruppen,
 85 können Online-Konferenzen angesetzt werden.

86 3. Bei Veranstaltungen des Diversitätsrats, wird darauf geachtet, dass die
 Referent*innen
 87 die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

88 4. Für alle Veranstaltungen des Diversitätsrates wird eine Kinderbetreuung
 angeboten
 89 –hierauf wird in der Einladung hingewiesen. Es ist eine rechtzeitige
 Anmeldung bei
 90 dem*der Vielfaltsreferent*in notwendig.

91 **§10. Schlussbestimmung**

92 Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die Geschäftsordnung kann
 durch
 93 den Diversitätsrat mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung geändert werden.

Begründung

Damit der Diversitätsrat die Wahl eines Präsidiums durchführen kann, ist die Änderung der Geschäftsordnung vom 26.06.2021 notwendig. Die neue Geschäftsordnung regelt die Wahl des Präsidiums und seine Aufgaben. Zusätzlich wurden Bestimmungen zu Anträgen, Beschlussfähigkeit und Redebeiträgen hinzugefügt und präzisiert.

[Geschäftsordnung des Diversitätsrats vom 26.06.2021:](#)

Geschäftsordnung Diversitätsrat

1. Der Diversitätsrat trifft sich in der Regel mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Zu weiteren Sitzungen mit einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen tritt der Diversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Delegierten oder der Bundesvorstand es verlangen.

2. Der*die vielfaltspolitische Sprecher*in und der*die Vielfaltsreferent*in leiten die Sitzungen und schlagen die Tagesordnung vor und sind verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an alle Delegierten. Verantwortlich für die politische Vorbereitung des Diversitätsrates ist der*die vielfaltspolitische Sprecher*in, für die organisatorische Vor- und Nachbereitung die Bundesgeschäftsstelle.

3. (1) Alle Anträge und Resolutionen sind schriftlich in der Regel, mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung einzureichen. Spätestens sieben Tage vor dem Diversitätsrat sollten die Anträge an die Delegierten verschickt werden. Die Anträge werden nach Prüfung der Formalia, umgehend online veröffentlicht. Antragsberechtigt sind die Delegierten des Diversitätsrats sowie der Bundesvorstand.

(2) Bei Initiativanträgen kann in dringenden Fällen diese Frist auf Antrag von mindestens fünf Delegierten des Diversitätsrats unterschritten werden. Eine derartige Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach Antragsschluss eingetreten ist. Alle Initiativanträge müssen spätestens zu Beginn des Diversitätsrats vorliegen.

(3) Änderungsanträge sind schriftlich, bzw. über das Antragstool 24 Std. vor Beginn der Sitzung einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen.

(4) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

4. Der Diversitätsrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem konkreten Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.

5. Das Beschlussprotokoll wird von der Bundesgeschäftsstelle erstellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn vier Wochen nach Verschickung kein Widerspruch erfolgt.

6. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

7. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungen barrierefrei durchgeführt werden. Bei Präsenzveranstaltungen mit einem Podium muss dieses für alle barrierefrei nutzbar sein inklusive einem barrierefreien höhenverstellbarem Redepult. Auf vorhergehenden Antrag ist Gehörlosen oder Schwerhörigen bei Bedarf Gebärdensprachdolmetschung oder Schriftdolmetschung zu stellen; blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Die Bundesgeschäftsstelle sorgt bei der Auswahl der Tagungsorte für eine faire geographische Verteilung, um den Delegierten aus allen Landesverbänden gleiche Partizipationsmöglichkeiten zu geben. Tagungszeiten- und Räume sollen sozial nicht ausschließen. Für niederschwellige Sitzungen, zum Beispiel auch für Arbeitsgruppen, können Online-Konferenzen angesetzt werden.

Bei Veranstaltungen des Diversitätsrats, wird darauf geachtet, dass die Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

8. Für alle Veranstaltungen des Diversitätsrates wird eine Kinderbetreuung angeboten –hierauf wird in der Einladung hingewiesen. Es ist eine rechtzeitige Anmeldung bei der Vielfaltsreferentin notwendig.

9. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.